



Anfrage

TOP:
Vorlagen-Nummer: **V/2012/10530**
Datum: 07.03.2012
Bezug-Nummer.
PSP-Element/ Sachkonto: 1.11101.06/58110220
Verfasser: Herr Oliver Paulsen
Plandatum:

Beratungsfolge	Termin	Status
Stadtrat	28.03.2012	öffentlich Kenntnisnahme

Betreff: Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zu Landesfördermitteln zur Oberflächen- und Grundwasserproblematik

Anfang Februar 2012 stellte die Landesregierung ihre neue „Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für Maßnahmen zur Beseitigung oder Minderung von sowie Vorbeugung gegen Vernässungen oder Erosion im Land Sachsen-Anhalt“ sowie das dazugehörige Förderprogramm in Höhe von 30 Millionen Euro vor. Da auch im Gebiet der Stadt Halle an mehreren Stellen Probleme mit Oberflächen- und hohem Grundwasser auftreten, fragen wir dazu:

1. Hat die Stadtverwaltung Halle geprüft, ob die Stadt Halle Mittel aus diesem Förderprogramm beantragen kann? Wenn ja, für welche Problemlagen beziehungsweise Stadtgebiete wurde diese Prüfung vorgenommen? Falls eine Antragstellung möglich sein sollte, für welche konkreten Fälle wird diese angestrebt?
2. Hat die Stadtverwaltung Halle insbesondere geprüft, ob dieses Landesförderprogramm für die Sanierung der Brunnengalerie Halle-Neustadt verwendet werden kann? Wenn ja, mit welchem Ergebnis?
3. Betrifft nach dem Wissen der Stadtverwaltung die im Rahmen der Reformierung des Landes-Wassergesetzes beabsichtigte Herabstufung von sich in Landeshoheit befindlichen Gewässern 1. Ordnung zu Gewässern 2. Ordnung in kommunaler Hoheit auch Gewässer auf dem Gebiet der Stadt Halle? Falls ja, mit welchen zusätzlichen jährlichen Unterhaltungskosten ist zu rechnen?

gez. Oliver Paulsen
Fraktionsvorsitzender

Sitzung des Stadtrates am 28.03.2012

Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zu Landesfördermitteln zu Oberflächen und Grundwasserproblematik

Vorlagen-Nummer: V/2012/10530

TOP: 8.40

Antwort der Verwaltung:

Zu Frage 1.)

Die Förderrichtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für Maßnahmen zur Beseitigung oder Minderung sowie Vorbeugung gegen Vernässungen oder Erosion legt unter Punkt 3 die Körperschaften des öffentlichen Rechts als Zuwendungsempfänger fest. Danach kann auch die Stadt Halle entsprechende Fördermittel beantragen. Die landesweit eingerichteten regionalen Arbeitsgruppen „Vernässungen“ haben u.a. die eingegangenen Erfassungsbögen ausgewertet und auf Plausibilität geprüft. Entsprechend der hierbei ermittelten Sachzusammenhänge und örtlichen Schwerpunkte wurden Untersuchungs- und Abhilfemaßnahmen nach einer landesweit vereinheitlichten Systematik vorgeschlagen. Diese hinterlegte Vorschlagsliste stellt das Grundgerüst der Umsetzungsmaßnahmen dar. Es obliegt den betroffenen öffentlich rechtlichen Körperschaften, welche Maßnahmen (Konzepte, Planungen, Investitionen) zur Umsetzung angemeldet und somit eine entsprechende Förderung beantragt wird.

Derzeit wird verwaltungsintern beraten für welche Maßnahmen eine Förderung beantragt werden soll. Oftmals sind jedoch detaillierte Konzepte und Planungsleistungen Voraussetzungen bevor real mit Umsetzungsmaßnahmen begonnen werden kann. Weitergehende Informationen zu den Maßnahmevorschlägen aus Halle befinden sich unter www.mlu.sachsen.anhalt.de Grundwasser/Vernässungen – Maßnahmevorschläge. Die Zuwendungsrichtlinie ist unter www.mlu.sachsen.anhalt.de - Landesanstalt für Altlastenfreistellung (LAF) – Vernässungen zu finden.

Zu Frage 2.)

Gemäß der Förderrichtlinie werden u.a. insbesondere gefördert:

- die Herstellung von Anlagen zur Regulierung des Grundwassers,
- die Herstellung von Anlagen zur Ableitung von Grund- und Niederschlagswasser.

Dagegen ist der Ersatz vorhandener Anlagen und Anlagenteile nicht förderfähig.

Die Höhe der Zuwendung je förderfähiger Maßnahme beträgt grundsätzlich höchstens 1.000.000,- Euro. Somit ist die Neuerrichtung einer geeigneten Anlage zur Grundwasserbewirtschaftung in Halle-Neustadt prinzipiell förderfähig.

Zu Frage 3.)

Der Verwaltung hat Kenntnis, dass das Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt im Zusammenhang mit der Überarbeitung des Wassergesetzes des Landes die Herabstufung von Gewässern 1. Ordnung prüft. Welche Gewässer davon betroffen sein können, ist hier nicht bekannt. Demzufolge kann für die Stadt Halle derzeit keine Aussage getroffen werden, auch nicht bezüglich der Höhe der dann anfallenden Unterhaltungskosten.

Soweit Gewässer im Stadtgebiet von einer Herabstufung betroffen sein sollten, ist in jedem Fall mit einer Erhöhung der Beitragslast der Stadt Halle an den zuständigen Unterhaltungsverband zu rechnen. Bisher sind die direkt am Gewässer 1. Ordnung liegenden Einzugsgebiete beitragsfrei.

Uwe Stäglin
Beigeordneter